

Insbesondere sehe das griechische Ministerialdekret allgemeine Regeln über die Häufigkeit der Warenuntersuchungen bei Sendungen von Futtermitteln und von Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs aus Drittländern vor, die bei den Warenuntersuchungen durch die zuständige Behörde nicht den Grad an Flexibilität und Differenziertheit zuließen, die für das von Art. 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgesehene System erforderlich seien.

Zudem enthalte es allgemeine Regeln für die amtliche Verwahrung solcher Sendungen, die deren amtliche Verwahrung auch in Fällen von Routinekontrollen vorsähen. Die beanstandete Verwahrung der Sendungen ohne einen Verdacht eines Verstoßes oder einen Zweifel insoweit verletze Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Ferner lasse das Ministerialdekret die Freigabe aller Sendungen nach sieben Werktagen selbst im Falle eines Verdachts eines Verstoßes oder eines entsprechenden Zweifels zu und verstoße auch damit gegen Art. 18 der fraglichen Verordnung.

Das Ministerialdekret sehe spezielle Regeln für die Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern vor, um zu überprüfen, ob nicht zugelassene genetisch veränderte Organismen vorhanden seien. Diese Kontrollen müssten mit einer Häufigkeit von 50 % für Weizensendungen und von 100 % für Maissendungen durchgeführt werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass solche Prozentsätze übermäßig hoch seien und nicht dem durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 errichteten System, insbesondere deren Art. 16 Abs. 1 und 2, entsprächen und dass sie auf dem Fehlen einer angemessenen Risikobewertung und Differenzierung beruhten.

In dem Dekret sei geregelt, dass die Kontrollen für Sendungen von Mais aus Bulgarien und Rumänien, um zu überprüfen, ob nicht zugelassene genetisch veränderte Organismen vorhanden seien, mit einer Häufigkeit von 100 % durchgeführt würden. Die Kommission meint, dass Kontrollen mit einer solchen Häufigkeit gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 verstießen, die vorsähen, dass die Kontrollen von Futtermitteln aus anderen Mitgliedstaaten mit Risiken zu begründen seien sowie unparteiisch und angemessen sein müssten.

Die Hellenische Republik habe keine hinreichenden Erklärungen und Nachweise beigebracht, die den Erlass der angeführten Vorschriften des Ministerialdekrets in Bezug auf die amtlichen Kontrollen bei Getreide anlässlich der Einfuhr aus Drittländern und aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union rechtfertigten.

**Rechtsmittel der Longevity Health Products, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 9. Dezember 2009 in der Rechtssache T-484/08, Longevity Health Products, Inc. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Merck KGaA, eingelegt am 12. Februar 2010**

(Rechtssache C-84/10 P)

(2010/C 100/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Longevity Health Products, Inc. (Prozessbevollmächtigter: J. Korab, Rechtsanwalt)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Merck KGaA

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt

1. das Rechtsmittel der Gesellschaft Longevity Health Products, Inc. für zulässig zu erklären,
2. die Entscheidung des Gerichts vom 19. Dezember 2009 in der Rechtssache T-484/08 für nichtig zu erklären und
3. dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts, mit dem dieses die Klage der Rechtsmittelführerin auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 28. August 2008 über die Abweisung ihres Antrags auf Eintragung des Wortzeichens „Kids Vits“ abgewiesen hatte. Das Gericht bestätigte mit seinem Urteil die Entscheidung der Beschwerdekammer, wonach eine Verwechslungsgefahr mit der älteren Gemeinschaftswortmarke „VITS4KIDS“ bestehe.

Als Rechtsmittelgründe werden ein Verfahrensfehler und die Verletzung des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (im Folgenden: GMV) geltend gemacht.

Das Gericht habe einen Verfahrensfehler begangen, indem es entgegen den begründenden Anträgen der Rechtsmittelführerin dieser keine Frist zur Replik auf die Ausführungen der Rechtsmittelgegnerin in deren Klagebeantwortung eröffnet habe. Damit werde, entgegen den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, die auf das Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof anzuwenden seien, das rechtliche Gehör der Klägerin verkürzt und deren Rechtsschutz beeinträchtigt.

Das Gericht habe Art. 8 Abs. 1 Buchst. b GMV verletzt, indem es bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr in rechtsfehlerhafter Weise keine umfassende Gesamtabwägung aller relevanten Faktoren vorgenommen habe. Das Gericht habe irrtümlich angenommen, die zu konstatierenden Gemeinsamkeiten der einander gegenüberstehenden Markenwortlaute reichten aus, um eine Verwechslungsgefahr im markenrechtlichen Sinne für gegeben zu erachten.

Insbesondere habe das Gericht nicht hinreichend berücksichtigt, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Marken überwiegend um Waren und Dienstleistungen handle, die im weitesten Sinne mit der menschlichen Gesundheit im Zusammenhang stünden, weshalb von den beteiligten Verkehrskreisen erhöhte Aufmerksamkeit erwartet werden dürfe. Den Verbrauchern sei durchaus bekannt, dass bei Markennamen, die aus der chemischen Nomenklatur abgeleitet oder an diese angelehnt werden, bereits geringste Unterschiede ausschlaggebend sein könnten. Darüber hinaus werde die Aufmerksamkeit der Verbraucher noch dadurch verstärkt, dass mit einer Verwechslung von Produkten sehr unangenehme Folgen einhergehen könnten. Allein dieser Umstand lasse bereits eine besondere Aufmerksamkeit angezeigt erscheinen.

Das Gericht habe ebenfalls unberücksichtigt gelassen, dass sich die Markenwortlaute „Kids Vits“ und „VITS4KIDS“ wesentlich voneinander unterscheiden, da die phonetische Wiedergabe der Markennamen deutliche Unterschiede erkennen lasse. Gerade die Aussprache eines Markennamens sei ganz wesentlich für die Erinnerung, die die Verbraucher an eine Marke hätten, sodass schon aus diesem Grunde eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen sei. Zwar sei die schriftbildliche Ähnlichkeit gegeben, jedoch würden die Worte „Kids“ und „Vits“ bei den in Frage stehenden Marken unterschiedlich gereiht und im Falle der Marke der Rechtsmittelgegnerin noch durch ein weiteres Zeichen (nämlich eine Ziffer „4“, die wohl anglizierend als „for“ im Sinne von „für ... bestimmt“ ausgesprochen werden soll) ergänzt werden. Ferner folgten die beiden Marken in ihrer Gesamtheit zwei unterschiedlichen Systemen der Bildung zusammengesetzter Begriffe, was allein geeignet sei, ihre Unterscheidbarkeit sicherzustellen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Vicenza — Sezione distaccata di Schio (Italien), eingereicht am 15. Februar 2010 — Electrosteel Europe sa/ Edil Centro SpA**

**(Rechtssache C-87/10)**

(2010/C 100/45)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Tribunale Ordinario di Vicenza

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Widerspruchsführerin:* Electrosteel Europe sa

*Widerspruchsgegnerin:* Edil Centro SpA

#### **Vorlagefrage**

Sind Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001<sup>(1)</sup> EG und allgemein das Gemeinschaftsrecht, wonach der Erfüllungsort für den Verkauf beweglicher Sachen der Ort ist, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen, in dem Sinne auszulegen, dass der für die Bestimmung des zuständigen Gerichts maßgebende Ort der Lieferung der endgültige Bestimmungsort der Waren ist, die Gegenstand des Vertrags sind, oder der Ort, an dem sich der Käufer auf der Grundlage des im Einzelfall anwendbaren materiellen Rechts von seiner Lieferpflicht befreit, oder muss die angeführte Norm anders ausgelegt werden?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Palermo (Italien), eingereicht am 15. Februar 2010 — Assessorato del Lavoro, della Previdenza Sociale, della Formazione Professionale e dell'emigrazione della Regione Sicilia/ Seasoft Spa**

**(Rechtssache C-88/10)**

(2010/C 100/46)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Palermo